BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE ALTENBAMBERG
FÜR DAS TEILGEBIET “AUF DEM ALLENGRUNDE, AUF DEN ACHT MORGEN, AUF DEM FACHRECHE”

GELTUNGSBEREICH A

Schema der Nutzungs-schablone	
Art der baulichen Nutzung	Bauweise
GRZ	Dachneigung der Hauptgebäude
TH_b	TH_t

A	
WA	o
0,4	20°-38°
4,50 m	5,70 m

B	
WA	a
0,4	20°-38°
4,50 m	5,70 m

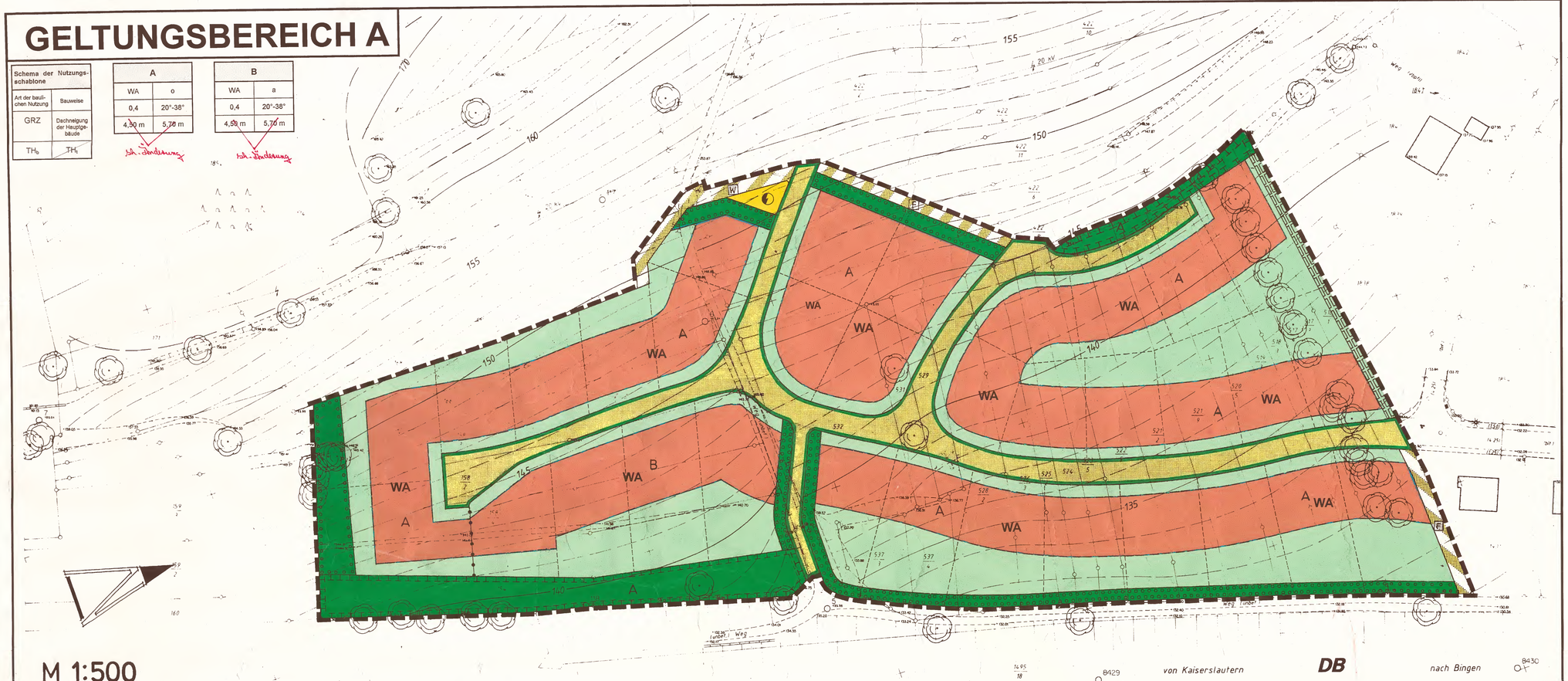

PLANZEICHEN MIT FESTSETZUNGSCHARAKTER

- **Grenze des räumlichen Geltungsbereiches** — § 9 (7) BauGB, Anlage zur PLanZVO Nr. 15.13.
- **WA — Allgemeines Wohngebiet, überbaubare Flächen** — § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 1 und 4 BauNVO, Anlage zur PLanZVO Nr. 1.1.3.
- **nicht überbaubare Grundstücksfläche**
- **GRZ — Grundflächenzahl** — § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16, 17 und 19 BauNVO, Anlage zur PLanZVO Nr. 2.5.
- **TH_b/TH_t — Traufhöhe, bergseitig/talseitig** — § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 und 18 BauNVO, Anlage zur PLanZVO Nr. 2.8.
- **o — offene Bauweise** — § 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO, Anlage zur PLanZVO Nr. 3.1
- **a — abweichende Bauweise** — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO, Anlage zur PLanZVO Nr. 3.1.
- **Baugrenze** — § 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO, Anlage zur PLanZVO Nr. 3.5.
- **Straßenverkehrsflächen** — § 9 (1) Nr. 11 BauGB, Anlage zur PLanZVO Nr. 6.1.
- **Straßenbegrenzungslinie** — § 9 (1) Nr. 11 BauGB, Anlage zur PLanZVO Nr. 6.2.
- **W — Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Wirtschaftsweg** — § 9 (1) Nr. 11 BauGB, Anlage zur PLanZVO Nr. 6.3.
- **F — Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Fußweg** — § 9 (1) Nr. 11 BauGB, Anlage zur PLanZVO Nr. 6.3.
- **Flächen für Versorgungsanlagen, Elektrizität** — § 9 (1) Nr. 12 BauGB, Anlage zur PLanZVO Nr. 7.
- **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** — § 9 (1) Nr. 20 BauGB, Anlage zur PLanZVO Nr. 9.
- **Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ortsgemeinde Altenbamberg** — § 9 (1) Nr. 21 BauGB, Anlage zur PLanZVO Nr. 15.5
- **Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** — § 9 (1) Nr. 25 a BauGB, Anlage zur PLanZVO Nr. 13.2.1
- **Abgrenzung unterschiedlicher Art oder Maßes der Nutzung** — Anlage zur PLanZVO Nr. 15.14
- **A/B — Ordnungsbereich**

PLANZEICHEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

- **bestehende Grundstücksgrenze**
- **vorgeschlagene Grundstücksgrenze**
- **Höhenlinien**
- **123/4 — Flurstücksnummer**
- **1 — Vermaßung in Metern**

TEXTFESTSETZUNGEN

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. **Art der baulichen Nutzung - § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 1 (2) BauNVO**
   Allgemeines Wohngebiet (WA) - § 4 BauNVO
   Anlagen für sportliche Zwecke gemäß § 4 (2) Nr.3 BauNVO sind nicht zulässig (§ 1 (5) BauNVO).
   Ausnahmsweise zulässige Nutzungen/Anlagen gem. § 4 (3) Nr. 2, 3, 4, 5 BauNVO (nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) sind nicht zulässig (§ 1 (6) Nr.1 BauNVO).

2. **Maß der baulichen Nutzung - § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16, 17, 18, 19, BauNVO**
   Die maximal zulässige **Grundflächenzahl** ist im gesamten Plangebiet 0,4.
   Für das gesamte Baugebiet wird die zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl durch Anlagen nach § 19 (4) Satz 1 BauNVO auf 30 % der GRZ festgesetzt.
   Die maximalen **Traufhöhen** liegen bei: bergseits 4,50 m, talseits 5,70 m
   Die maximalen Traufhöhen (Th) der Hauptbaukörper (=Schnittpunkt aufgehendes Mauerwerk mit der Dachhaut) sind über dem gewachsenen Erdreich bzw. über der neuen Straßenhöhe in der Mitte der höchstgelegenen bergseitigen Gebäudelinie zu ermitteln.

3. **Bauweise - § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO**
   Die Gebäude sind im Ordnungsbereich A in offener Bauweise zu errichten. Zulässig sind hier nur Einzelhäuser.
   Für den Ordnungsbereich B wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen in offener Bauweise (mit seitlichem Grenzabstand) mit einer Gesamtlänge der aneinandergebauten Häuser bis zu 30 m.

4. **Stellplätze, Carports und Garagen, Nebenanlagen - § 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 (6), 14 und 23 (5) BauNVO**
   Garagen, Carports und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und zwischen vorderer Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie zulässig.
   Nebenanlagen sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5. **Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden - § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
   Bei freistehenden Einzelhäusern sind max. 2 Wohnungen pro Wohngebäude zulässig. Bei Doppelhäusern und Hausgruppen (z.B. Reihen-, Kettenhäuser) sind max. 2 Wohnungen pro Doppelhaushälfte bzw. Wohngebäude zulässig.

6. **Straßenverkehrsflächen - § 9 (1) Nr. 11 BauGB**
   Die in der Planurkunde in Form von zeichnerischen Festsetzungen bestimmten Straßenverkehrsflächen sind in Form eines sogenannten Mischprofiles auszubilden.

7. **Landespflegerische Festsetzungen - § 9 (1) Nr. 14, 20, 25 BauGB**
   Allgemein
   Schutz des Bodens
   Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen (§202 BauGB). Überschüssiges Bodenmaterial ist zur Anlage der Garten- und Vegetationsflächen zu verwenden. Zusätzlich ist zu prüfen, ob Bodenmassen zur Modellierung der Flächen gemäß § 9 (1) Nr. 20 verwendet werden können.
   Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
   Die im Bereich unbefestigter und unbebauter Flächen vorhandenen Bäume, Sträucher und Krautfluren sind zu erhalten und zu pflegen. Beim Absterben von Gehölzen, die gemäß § 9 (1) Nr. 25 gepflanzt wurden, sind ggf. Neuanpflanzungen vorzunehmen.
   Öffentliche Verkehrsflächen
   Für den Bereich der Straßenverkehrsflächen sind nur standortgerechte und einheimische Laubbaumarten als Hochstämme mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm zulässig. Im Straßenraum sind mindestens 7 Laubbäume zu pflanzen. Die genauen Standorte der Straßenbäume sind im Rahmen der Ausführungsplanung festzulegen.
   Die im Bereich der befestigten Verkehrsflächen notwendigen Baumscheiben sind in einer Mindestabmessung von 2,0 x 2,0 m auszubilden und mit Landschaftsrasen oder winterharten Kräutern bzw. Wildstauden zu begrünen.
   Öffentliche Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Fußweg und Wirtschaftsweg sind aus wasserdurchlässigen Wegebaumaterialien mit wasserdurchlässiger Oberdecke zu befestigen.
   Öffentliche Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
   Die nach § 9(1)20 BauGB festgesetzten öffentlichen Flächen für Ersatzmaßnahmen (Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) sowie die auszuführenden Ersatzmaßnahmen sind den Baugrundstücken (gekennzeichnet mit B) bzw. den öffentlichen Erschließungsflächen (gekennzeichnet mit A) anteilsmäßig als Sammelersatzmaßnahme zugeordnet.

Die Flächen sind unter Verwendung naturnaher und landschaftsraumtypischer Vegetationsformen als Puffer zwischen Baugebiet und den mit Gehölzen bewachsenen Böschungsflächen des Gleiskörpers (Geltungsbereich A) bzw. zur Biotopvernetzung im Bereich vorwiegend ackerbaulich genutzter Offenlandflächen (Geltungsbereich B) anzulegen und zu pflegen. Zulässig ist das Einleiten und Versickern unbelasteter Niederschlagswasser angrenzender Vorfluter, landwirtschaftlicher Flächen und Wirtschaftswege.
Die festgesetzten Flächen sind mit einem Flächenanteil von mindestens 25 % mit einheimischen, standortgerechten und freiwachsenden Baum- und Straucharten zu bepflanzen. Zulässig sind geschlossene Baum- und Strauchhecken mit einer Mindestbreite von 5,0 m und einer Mindestlänge von 10,0 m. Der lichte Abstand zwischen den Baum- und Strauchhecken darf maximal 20,0 m betragen. Der zwischen den Gehölzflächen liegende Freiraum ist als naturnahe Krautfläche bzw. als Krautsaum anzulegen. Innerhalb der Krautflächen sind Einzelbäume, Baum- und Strauchgruppen und Strauchgruppen aus einheimischen Baum- und Straucharten als gliedernde Grünelemente anzupflanzen. Zulässig ist das Anpflanzen von Obstbaumhochstämmen traditioneller und landschaftsraumtypischer Sorten. In den Bereichen der Krautflächen und -säume sind an geeigneter Stelle kleinräumige Lebensraumnischen mit Hilfe von Lesestein- und Totholzhaufen zu integrieren. Erforderliche Pflegezufahrten und Pflegewege sind nur in Form unbefestigter Erdwege mit Trittrasenvegetation zulässig.
Die Festlegung, Abmessung und Detailgestaltung der Begrünungs- und Gestaltungsmaßnahmen ist dem Bepflanzungsplanentwurf i.V.m. der Ausarbeitung des Entwässerungsentwurfes vorbehalten.

Private Baugrundstücke
Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Auf jedem Baugrundstück ist pro 200 m² angefangene Fläche ein standortgerechter und heimischer Laubbaum als Hochstamm mit mind. 12-14 cm Stammumfang zu pflanzen. Zulässig sind auch Hochstämme von traditionellen und landschaftsraumtypischen Obstbaumsorten.
Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit standortgerechten und heimischen Laubgehölzen 1.-3. Ordnung mit einem max. Pflanzenabstand von 1,50 m zu bepflanzen.
Bäume, Heister, Heckenpflanzungen und Sträucher entlang der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind nur aus sommergrünen Laubgehölzen mit einem Anteil von 50% heimischer Arten zulässig.
Fensterlose Wände an Hauptgebäuden, Garagen und Nebenanlagen sind ab einer Größe von 50 m² mit standortgerechten Kletterpflanzen zu begrünen.

Die Bepflanzung von Dachflächen ist nur mit standortgerechten Pflanzen für Extensivbegrünungen zulässig. Geeignet sind Gras-Krautbegrünungen, Sedum-Gras-Krautbegrünungen, Sedum-Moos-Krautbegrünungen und Moos-Sedum-Begrünungen.

Minimierung der Bodenversiegelung
Die im Bereich der privaten Baugrundstücke befestigten Bodenflächen sind mit Ausnahme von Treppen, Hauseingängen, Rollstuhlrampen und den mit den Wohngebäuden verbundenen Sitzterrassen aus wasserdurchlässigen Wegebaumaterialien herzustellen. Als Oberflächenbelag sind geeignet: sandgeschlämmte Wegedecken (Tennenbelag), Feinkies oder Feinsplitt, Schotterrasen, (Rund-)Holzpflaster, Rasenschutzwaben aus recyceltem PE-Kunststoff, Rasengitterplatten, Rasenfugenpflaster, Dränfugenpflaster, Rasenverbundpflaster und Filtersteinpflaster aus haufwerksporigem Beton.

Ausgleich der Bodenversiegelung
Die derzeit vorhandenen und befestigten Wirtschaftswege sind für den Bereich der geplanten und nicht bebauten Grundstücksflächen zu entsiegeln. Die Entsorgung der Bau- und Befestigungsmaterialien hat nach den landesrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die durch den Abbruch bzw. die Beseitigung der Materialien an der Geländeoberfläche entstandenen Hohlräume sind mit dem aus dem Baugebiet gewonnenen und natürlichen Oberboden zu verfüllen. Die Begrünung der Flächen erfolgt nach den für die jeweilige Nutzungsart festgesetzten Bestimmungen.

Flächen für Versorgungsanlagen
Die nicht überbauten und unbefestigten Flächen sind mit Heckengehölzen einheimischer Baum- und Straucharten zu bepflanzen. Ausgenommen sind Freiflächen als Schutzstreifen über Kabeltrassen und sonstigen unterirdischen Anlagen. Die gehölzfreien Bodenflächen sind mit extensiv zu pflegendem Landschaftsrasen (RSM 7.1.2-Standard m. Kräutern) zu begrünen. Die befahrbaren Bodenflächen sind als unbefestigte Erdwege auszubilden und mit Landschaftsrasen als "Trittrasen" zu begrünen.

Pflanzlisten
Nachfolgend sind vor allem Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen zusammengestellt, die sich nach den Kriterien einer standortgerechten Artenzusammensetzung besonders für die Verwendung im Baugebiet eignen. Bei den aufgeführten Arten handelt es sich um eine nicht abgeschlossene Vorschlagsliste, die durch Bäume, Sträucher und Kletterpflanzen vergleichbarer Arten erweitert werden kann. Eine Gliederung nach unterschiedlichen Baumgrößen oder Formen erfolgt nicht. Die Arten, die gepflanzt werden, bedürfen einer Überprüfung auf einzuhaltende Mindestgrenzabstände nach den nachbarrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen.

Artenauswahl der heimischen Bäume

Acer campestre	Feldahorn	Quercus robur	Stieleiche
Acer platanoides	Spitzahorn	Quercus petrea	Traubeneiche
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Salix alba	Silberweide
Betula pendula	Birke	Sorbus aria	Mehlbeere
Carpinus betulus	Hainbuche	Sorbus domestica	Speierling
Fagus sylvatica	Rotbuche	Sorbus aucuparia	Eberesche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	Sorbus torminalis	Elsbeere
Prunus avium	Vogelkirsche	Tilia cordata	Winterlinde
Pyrus pyraster	Wildbirne	Tilia platyphyllos	Sommerlinde

Artenauswahl der heimischen Sträucher

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Rosa canina	Hundsrose
Corylus avellana	Haselnuss	Rosa rubiginosa	Weinrose
Crataegus monogyna	Weißdorn	Rosa spinosissima	Bibernellrose
Eonymus europaeus	Pfaffenhütchen	Rubus fruticosus	Brombeere
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	Rubus idaeus	Himbeere
Prunus mahaleb	Felsenkirsche	Salix caprea	Salweide
Prunus padus	Traubenkirsche	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Prunus spinosa	Schlehdorn	Sambucus racemosa	Traubenholunder
Rhamnus frangula	Faulbaum	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Rhamnus carthacica	Kreuzdorn	Viburnum opulus	Gewöhnl. Schneeball

Artenauswahl der heimischen Obstbäume

Malus domestica	Kultur-Apfel	Prunus domestica domest.	Zwetschge
Prunus avium juliana	Süßkirsche	Prunus domestica italica	Reineeclaude
Prunus cerasus	Sauerkirsche	Prunus domestica syriaca	Mirabelle
Prunus domestica	Pflaume	Prunus communis	Kultur-Birne
Prunus cerasifera	Kirschpflaume		

Artenauswahl der Bäume im Bereich befestigter Flächen

Acer platanoides	Spitzahorn	Pyrus cal. "Chanticlear".	Stadtbirne
Acer pl. "Emerald Queen"	Kegelförmiger Spitzahorn	Robinia pseudoacacia	Akazie
Acer pl. "Cleveland"	Eiförmiger Spitzahorn	Robinia ps. "Bessoniana"	Kegel-Akazie
Acer pl. "Deborah"	Rundkroniger Spitzahorn	Robinia ps. "Monophylla"	Straßen-Akazie
Corylus colurna	Baumhasel	Robinia ps. "Sandraugia"	Kegelförmige-Akazie
Fraxinus excelsior	Esche	Tilia cordata "Greenspire"	Stadt-Linde
Fraxinus ex. "Atlas"	Kegelf. Esche	Tilia cordata "Rancho"	Kleinkronige Winterlinde
Fraxinus ex. "W. Glorie"	Nichtfr. Esche	Tilia cordata "Pallida"	Kaiserlinde

Artenauswahl für Fassadenbegrünung und Rankgerüste

Actinida arguta	Strahlengriffel	Humulus lupulus	Hopfen
Akebia quinata	Akebie	Lonicera caprifolium	Jelängerjelieber
Aristolochia macrophylla	Pfeiffenwinde	Lonicera henryi	Immergrüne Heckenkirsche
Campsis radicans	Trompetenblume	Lonicera periclymenum	Geißblatt
Clematis montana rubens	Anemonenwaldrebe	Parthenocissus quinquef.	Wilder Wein
Clematis vitalba	Gemeine Waldrebe	Parthen. Tric. "Veitchii"	Wilder Wein
Euonymus fort. "Radicans"	Kletterspindelstrauch	Polygonum aubertii	Knöterich
Hedera helix	Gem. Efeu	Vitis-Hybriden	Echter Wein
		Wisteria sinensis	Glycine, Blauregen

Artenauswahl für extensive Dachbegrünung
Handelsübliche Gräser-Kräutermischungen für extreme Standorte mit Substratstärken von 5-15cm (keine Düngung oder Beregnung erforderlich): Achillea millefolium, Agrostis vinealis, Allium schoenoprasum, Anthyllis vulneraria, Aster amellus, Bromus erectus, Deschampsia flexuosa, Festuca ovina, Hippocrepis comosa, Inula conyca, Koeleria macrantha, Linum perenne, Origanum vulgare, Petrorhagia saxifraga, Potentilla argentea, Prunella grandiflora, Sedum acre, Sedum alba, Sedum reflexum, Sedum spurium, Silene vulgaris Thymus sephyllum Trisetum flavescens, Saxifraga granulata, Verbascum phoenicium u.ä..

8. **Geh-, Fahr- und Leitungsrecht - § 9 (1) Nr. 21 BauGB**
   Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen werden mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ortsgemeinde Altenbamberg zur Herstellung und Unterhaltung einer Oberflächenwasserentwässerung belastet.

9. **Zur Herstellung des Straßenkörpers erforderliche Böschungen - § 9(1) Nr. 26 BauGB**
   Die für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderliche Böschungen sind im Eigentum des Anliegers zu belassen und von diesem zu dulden.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (3) und (6) LBauO

1. **Dachlandschaft**
   1.1. Dachform
   Für Haupt- und Nebengebäude, sowie Garagen und Carports sind nur geneigte Dächer zulässig. Die zulässige Dachneigung beträgt für Hauptgebäude 20-38°, für Nebengebäude, Garagen und Carports 15°-38°. Eine geringere Dachneigung (auch Flachdach) der Nebengebäude, Garagen und Carports ist nur bei einer Begrünung der Dachfläche zulässig. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Wintergärten und untergeordnete Gebäudeteile (z.B. Gauben und Vordächer).
   1.2. Dachaufbauten
   Dachgauben sind bis zu einer Breite von 1,30 m zulässig. Die Gesamtlänge aller Gauben darf maximal 1/3 der Gebäudelänge betragen. Dacheinschnitte und zurückgesetzte Dachgeschosse sind unzulässig.
   1.3. Dacheindeckung
   Zulässig sind nur rote und braune kleinformatige Eindeckungsmaterialien (z.B. Betondachsteine, Dachpfannen, Falzziegeln).

2. **Einfriedungen**
   Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen nur in Form von Holzzäunen senkrechter Lattung oder lebenden Hecken bis zu einer Höhe von max. 0,80 cm inklusive eines Sockel bis zu 30 cm Höhe zulässig. Im Bereich der Straßenbegrenzungslinie sind Stützmauern bis zu 50 cm Höhe zulässig.

3. **Vorgärten**
   Vorgärten dürfen nicht als Lager- oder Arbeitsflächen genutzt werden.

4. **Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke**
   Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind bis auf die notwendigen Zufahrten und Zuwegungen als Garten oder Grünanlage anzulegen.

sh. Änderung

GELTUNGSBEREICH B

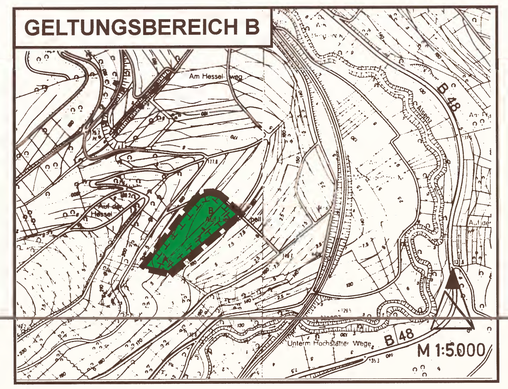

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluß vom 04. März 1999
Der Ortsbürgermeister

Der Bebauungsplan hat nach Beschluß durch den Gemeinderat vom 04. Nov. 1999 in der Zeit vom 20. April 2000 bis einschließlich 23. Mai 2000 nach § 3 BauGB ausgelegen.
Der Ortsbürgermeister

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 des Baugesetzbuches am 15. Juni 2000 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.
Der Ortsbürgermeister

Der Bebauungsplan ist hiermit in Kraft getreten mit der Bekanntmachung vom 19. Juli 2000.

Ausfertigungsvermerk:
Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 BauGB wird unverzüglich durchgeführt.

Ort, Datum Altenbamberg, 6. Juni 2000

Unterschrift (Amtsbezeichnung) Ortsbürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO - Baunutzungsverordnung) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365)
- Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990-PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. Jahrg. 1991, Teil I S. 58).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081).
- § 17 des Landespflegegesetzes (LPflG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.94 (GVBl. S. 280).
- § 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i.d.F. vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.1995 (BGBl. I S. 930).
- § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I.S. 205).